

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.06.2016

Geschäftszahl

Ra 2016/09/0046

Rechtssatz

Bei der Beurteilung der künstlerischen, historischen oder kulturellen Bedeutung eines Denkmals und der Entscheidung über die Frage, ob seine Erhaltung gemäß § 1 Abs. 1 DMSG 1923 im öffentlichen Interesse gelegen und ob das Denkmal daher mit Bescheid nach § 1 Abs. 5 und § 3 Abs. 1 DMSG 1923 unter Denkmalschutz zu stellen ist, handelt es sich nicht um eine Ermessensentscheidung.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2016:RA2016090046.L04